

Bibloteka
U.M.K.
Toruń

217938

Die Lage

der

Preussischen Heeresorganisation

am 29. September 1862

nebst

einem Zusatz über die Landwehr

von

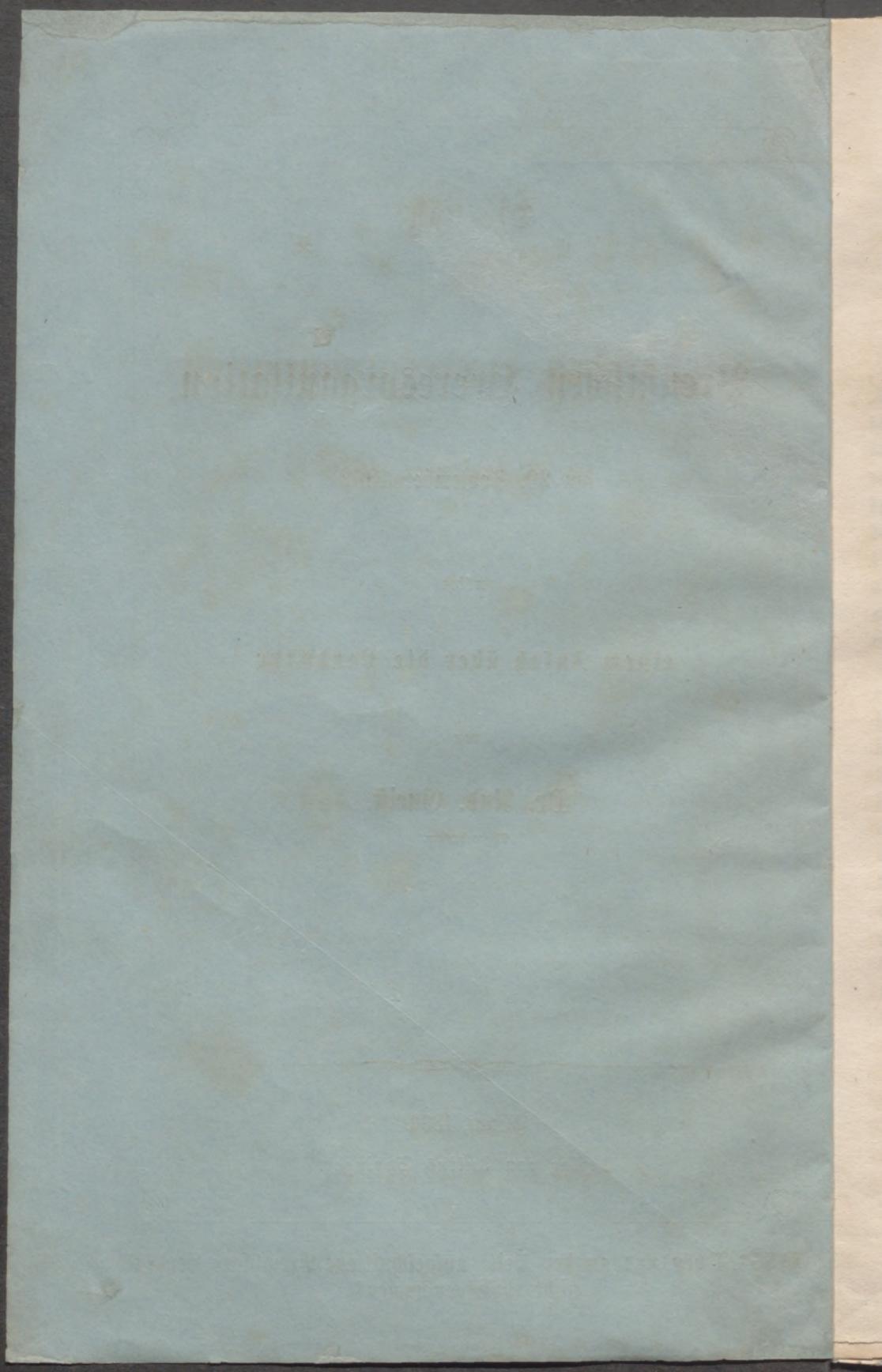
Dr. Rud. Gneist,

Abgeordneten.

Berlin, 1862.

Verlag von Julius Springer.

 Oben und an der Seite aufgeschnittene Exemplare werden
nicht zurückgenommen!



Die Lage

der

Preussischen Heeresorganisation

am 29. September 1862

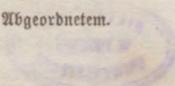
nebst

einem Zusatz über die Landwehr

von

Dr. Rud. Gneist,

Abgeordnetem.



Berlin, 1862.

Verlag von Julius Springer.

Die Lage

von

Preussischen Gerechtigkeit

am 28. September 1862

von

einem Aufsatz über die Landwehr

217.938 von

Dr. med. Gustav



Berlin, 1862

Verlag von Julius Springer

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom 23. September 1862 den Militär-Etat der Staatsregierung mit 308 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Dieser Widerspruch gegen die begonnene Reorganisation des preussischen Heeres ist der treue Ausdruck der Stimmung des Landes. Drei volle Jahre hat das preussische Volk Zeit gehabt, den Sinn der Frage sich zu überlegen. Durch die Auflösung des Hauses ist es direct veranlaßt worden, das jetzt versammelte Haus als seinen Willensausdruck über die Militärfrage zu wählen. Daneben noch von einer anderen „wahren Meinung“ des Landes zu reden vermag nur ein sehr verblendeter Parteigeist.

Wenn der Versuch gemacht worden ist, die Wahlen von der wahren Meinung des Landes abzulenken, so ist er nur in der entgegengesetzten Richtung gemacht. An vielen Orten hat man noch einmal versucht, die Polizeigewalt des Staats und die persönliche Abhängigkeit der Beamten zu benutzen, um die Reorganisation des Heeres bei den Wahlen durchzubringen. Man könnte danach vielmehr umgekehrt das Dasein einer gouvernementalen Minorität von 11 Stimmen (bestehend aus 5 Landrätthen, 1 Staatsanwalt, 1 Geh. Regierungsrath, 1 Staatsminister a. D., 1 Erzpriester, 2 Rittergutsbesitzern) nicht ohne Schein als das Resultat dieser Wahlbeeinflussungen darstellen. Eine unbefangene Prüfung wird indessen diese kleine Schaar als den wirklichen Ausdruck der Lebensanschauungen anerkennen müssen, welche in einem kleinen Kreise unseres Volkslebens, vielleicht in einem Verhältniß von 4 zu 100 vorhanden sind. Das preussische Beamtenthum als Ganzes hat, nach einer bösen Zwischenzeit der Versuchung, seine moralische Integrität und Unabhängigkeit in der letzten Wahlbewegung so bewährt, daß wir recht thun werden, auch in dieser Minorität die freie Ueberzeugung zu achten. Aber welche Vortheile ließen sich von der andern Seite Denjenigen bieten, welche gegen die Ansichten der Staatsregierung das Recht des Landes vertreten? Welche Bestechungen, Drohungen, Vergewaltigungen haben statt-

gefunden, um Wähler und Gewählte gegen die Regierung zu bestimmen? Und wo hat die öffentliche Meinung ein Gebiet gefunden, auf welchem sie in ihrem volkswirthschaftlichen und politischen Urtheil berechtigter wäre? Die volkswirthschaftliche Einsicht der Bevölkerung ist, wie Niemand bestreitet, mit Riesenschritten vorwärts gegangen. Die rechte politische Einsicht hat aber ein Volk stets in den Dingen, die es selbst thut und deshalb praktisch kennt. Seitdem das preußische Volk ein halbes Jahrhundert die persönliche Wehrpflicht durch alle Schichten gleichmäßig erfüllt, hat es einen vollgültigen Anspruch erworben über eine Umgestaltung seines Heerwesens gehört zu werden. Sein gegenwärtiger Meinungs- ausdruck grenzt an Einstimmigkeit bis zu einem Maße wie in keiner andern Frage des öffentlichen Rechts. Daneben noch von der „wahren“ öffentlichen Meinung zu sprechen, ist eine unberechtigte Anmaßung.

Bei wesentlicher Uebereinstimmung in der Hauptsache hat freilich eine weitere Minorität des Abgeordnetenhauses von etwa 50 Stimmen zu einem versöhnlichen Mittelwege gerathen. Die überwiegende Mehrheit hat auch diesen Mittelweg abgelehnt, nicht weil sie minder gemäßigt und besonnen in ihren Zielen wäre, sondern weil sie die Zweckmäßigkeit dieses Weges der Form und Sache nach nicht anerkennt. Das erhöhte Militärbudget halb zu bewilligen und halb zu versagen, würde weder der Staatsregierung noch dem Lande nützen. Niemand kann dem Lande die Garantie geben, daß nicht das halbgestrichene Budget im folgenden Jahre wieder voll eingebracht wird. Niemand kann der Staatsregierung die Garantie geben, daß ein späteres Abgeordnetenhaus das halb gestrichene Budget nicht noch einmal um die Hälfte herabsetzt, und so fortfährt. Die Hauptfrage bleibt ungelöst, so lange sie sich nur um das Budget dreht. Die Schwierigkeit der Lage beider Theile hat sich aber 1860, 1861, 1862 in jeder Jahresitzung verdoppelt; sie würde sich weiter verdoppeln, wollte man einer grundsätzlichen Entscheidung noch einmal aus dem Wege gehen. Das Abgeordnetenhaus würde sich, wenn es eigene Reorganisationspläne durch bloße Streichung im Budget durchführen wollte, dem nicht unbegründeten Vorwurf aussetzen, daß es einseitig der Regierung einen Reformplan aufdringe, und daß es dies ohne zusammenhängende Erwägung des Zustandes der Armee thue. Das Abgeordnetenhaus als Ganzes, welchem ein zusammenhängender Reorganisationsplan nicht vorliegt, und dessen Mitglieder in ihrer großen Mehrzahl an den eingehenden Erörterungen über die Gesetzentwürfe vom Febr. 1860 gar nicht Theil genommen haben, kann sich bei der Verathung über einen Theil

des Staatsbudgets nicht nebenbei schlüssig machen über eine organische Gesetzgebung von solcher Bedeutung.

Außer dem Hause werden Stimmen laut, welche sogar unter Drohung mit Staatsstreichen das Abgeordnetenhaus zum Nachgeben auffordern. Diese Drohungen sind unaussprechlich einfältig; denn die augenblickliche Lage des Militäretats ist nicht nur unconstitutionell, sondern sie ist so staatswidrig, daß selbst ein Napoleonisches Regiment sie nicht anders lösen könnte als durch ein Contingentsgesetz und durch einen Suppletarcredit. Diese Lösung ist aber innerhalb der Verfassung leichter als außer derselben, selbst für die gewissenloseste Anschauung.

Die Lösung selbst ist in der That durch ein Wort ausgesprochen, welches von dem Herrn Kriegsminister und von allen 4 Seiten des Hauses unwillkürlich in die Debatte gefallen, und welches auch am Schluß der Berathung des Militäretats für 1862 in eine nahezu einstimmige Resolution ausgelaufen ist. Wie in schwierigen Lagen nach gewissenhafter Erwägung der Gesamtverhältnisse die Wahrheit zuletzt unwillkürlich in einem Worte hervorspringt, so ist es hier geschehen in dem Wort: **Neorganisationsgesetz.**

I.

Das Neorganisationsgesetz.

Wenn man die Gestaltung der europäischen Armeen durch ein scheinbares Chaos von vielen Hundert Gesetzen, Verordnungen, Cabinetsordres, Ordonnanzen, arrêts, Dekreten einigermaßen unbefangen übersieht, so ergibt sich, daß das Ganze auf einigen wenigen Grundgesetzen beruht, daß diese Grundzüge glücklicherweise übereinstimmen und einen festen Boden für grundsätzliche Entscheidungen geben.

In allen monarchischen Staaten des Continents, absoluten wie constitutionellen, ist die Organisation der Armee Sache des Landesherrn und der Gesetzgebung, die Formation der Armee Sache des Kriegsherrn und der laufenden Verwaltung.

Ob das Bataillon 4, 6 oder 8 Compagnieen enthalte, ob ein Artillerie-Regiment 12 Batterien zu 8 oder 16 Batterien zu 6 Geschützen bilde, dies und Anderes im technischen Detail ist zunächst Formations-

frage, die bei beabsichtigten Aenderungen nur das Budget berührt. Aus vielen Gründen kann es indessen rathsam erscheinen, auch solche Formationen für unabänderlich zu erklären durch ein Gesetz. In diesem Falle werden sie Theil der Organisation.

Die Organisation umfaßt die Gesamtcombination der Menschen- und Geldkraft und Aemter, welche den großen Außenrahmen der Armee bildet. Die inneren Fächer gehören zur Formation, so weit sie als wechselnde Einrichtungen der laufenden Verwaltung überlassen sind. Erst wenn der Gesetzgeber sie für wesentliche, unabänderliche Theile des Ganzen erklärt, d. h. durch formales Gesetz fixirt hat, fallen sie in den Kreis der Organisation. Als wesentliche, gleichmäßige Bestandtheile umfaßt die Organisation immer die Grundsätze, durch welche die Zwangsdienstpflicht des Volkes für die Armee normirt wird. Dies Wesentliche der Organisation beruht aber nicht auf einem, sondern auf zwei Grundgesetzen:

1) einem Gesetz über die Wehrpflicht, Conscriptiionsgesetz, welches die Zwangsdienstpflicht des Einzelnen bestimmt,

2) einem Contingents-, Rekrutirungs-, Organisationsgesetz, welches die Gesamtleistung der Nation an dienstpflichtige Mannschaften normirt, entweder unmittelbar durch Bestimmung einer Kopffzahl, oder mittelbar durch Bildung eines gesetzlichen Rahmens, welchen die Nation auszufüllen hat.

Beide Gesetze können getrennt oder mit einander verbunden und vielfach in einander verflochten sein. Beide Gesetze werden im constitutionellen Staat unter Beirath von Ständen, im absoluten Staat unter Beirath von Beamten erlassen. Sie erscheinen im absoluten Staat als Ordonanzen oder königliche Verordnungen, welche in den Gesetzsammlungen publicirt werden; in Staaten mit formloser Minister-Verwaltung auch wohl nur mit Publikation an die ausführenden Behörden. Immer und überall ist aber das ein Gesetz *), was die Gesamtleistung des Volks normirt, ebenso wie das, was die Dienstpflicht des Einzelnen normirt.

*) In formlos administrirten absoluten Staaten muß oft erst der Inhalt eines königlichen Befehls ergeben, ob er als transitorische Anordnung oder als permanentes Gesetz gemeint ist. Cabinets-Ordern, welche Heeresorganisationen enthalten, oder frühere Gesetze darüber abändern, sind eben Gesetze vermöge ihres Inhalts. Wenn Herr Graf Schwerin Seite 1661 der stenogr. Berichte gegen mich erinnert, daß auch die laufende Verwaltung organisiren könne, so beruht dies darauf, daß die Verwaltung sich ihren Sprachgebrauch selbst decretirt. Sie nennt es Reorganisation, wenn den Beamten blaue Röcke statt grüner Röcke gegeben werden, wenn die Schutzmannschaften

Es ist dies geboten durch die Natur der Sache. Die Gesamtzahl der zum Heere zu stellenden Mannschaften ist die höchste persönliche Leistung, welche in den europäischen Staaten vorkommt. Sie bedeutet an sich betrachtet so viel wie alle direkten Steuern zusammengenommen. Diese Menschensteuer ist die höchste Steuer, welche überhaupt in einem Gesamtposten entrichtet wird. Da unsere Volkswirtschaft klare Zahlen liebt, so kann man ihren Brutto-Werth berechnen nach dem, was ein Stellvertreter in deutschen Armeen bei 3 jähriger Präsenzzeit kostet. So berechnet ist Das, was der Staat bei uns alljährlich aushebt, ein Werth von mehr als 60 Millionen Gulden, und dieser Werth ist gerade am höchsten in Preußen, wo die höheren und Mittelstände in Person dienen. Wir müssen schon aus diesem Grunde ablehnen jede direkte Vergleichung mit dem Geldbudget des östreichischen, französischen, russischen Heeres, weil Geld- und Menschenbudget für die Armee ein Ganzes bilden. Soll unser Militärbudget im Ernst dem russischen gleich sein, so muß unser Geldbudget um so viel niedriger bleiben, als ein preußischer Freiwilliger, ein preußischer Bauersohn mehr werth ist, als ein russischer Rekrut. Von einer Gleichbelastung kann erst die Rede sein, wenn das Geldbudget unserer Armee um so viel unter dem Niveau jener Staaten zurückbleibt, wie unsere Gesamtleistung an Menschenkraft mehr werth ist. Preußen hat eben deshalb mit unerreichter Energie die allgemeine Wehrpflicht durchgeführt, um durch den höheren Werth des Menschen in der Armee den geringeren Geldbedarf zu ermöglichen. Diese Gesamtheit der Menschenleistung kann nur durch Gesetz bestimmt sein, denn ohne das wäre die Nation zu „ungemessenen“ Diensten verurtheilt. Wir wären nicht die Unter-

in 5 statt in 4 Abtheilungen getheilt werden. Sie nennt es eine Reorganisation der Marine, wenn 4 neue Geheimräthe dafür angestellt sind. Allerdings ist wie in allen staatlichen Dingen die Grenze zwischen Wesentlichen und Unwesentlichen relativ und oft nur formell. In einer Ministerverwaltung aber, die wie in Preußen die Gerichte sorgfältig vom öffentlichen Recht ausgeschieden und dann auch den Staatsrath bei Seite geschoben hat, geht zuletzt alles öffentliche Recht in den Begriff der Verwaltung auf. Zudem der Ministerrath das ganze öffentliche Recht als internum aufsieht, welches im eigenen Kreise erledigt wird, so glaubt der Departementschef zuletzt wirklich bona fide gesetzmäßig gehandelt zu haben, wenn er die Beschwerden des Einzelnen über Gesetzesverletzung richtig bescheidet; während ihm die Geltendmachung des öffentlichen Rechts im Interesse der Gesamtheit durch die Kammern wie ein Eingriff in die Executive vorkommt. Jene solidarische Ministeranschauung von der Reorganisation des Heeres dürfte eben nur bestätigen, was ich über die Auflösung des preußischen Staats in Einzeldepartements gesagt habe.

thanen unseres Königs, sondern Unterthänige. Eine verfassungsmäßig regierte Nation kann nur zu gesetzlich fixirten Gesamtleistungen verpflichtet sein. Und wie im constitutionellen Staat die Mitwirkung der Kammern nicht nur bei der Besteuerung des Einzelnen (Finanzgesetz), sondern auch bei der Fixirung der Gesamteinnahme (Budget) nothwendig ist, so bedarf es der Mitwirkung der Kammern nicht blos bei der Feststellung der Zwangsdienstpflicht des Einzelnen (Conscriptionsgesetz), sondern ebenso bei der Fixirung der Gesamtleistung an Menschen (Contingentsgesetz). In neuen Verfassungen dauert es freilich oft lange Jahre, bevor die Frage zum Streit kommt, da das alte Contingentsmaß fort dauert bis eine wesentliche Aenderung nöthig wird.

Es ergibt sich daraus auch, daß die Frage nach der Stärke des Contingents den Kammern nicht als bloße Budgetfrage vorgelegt werden darf. Der Staat kann 200,000 Mann für dasselbe Geld unter den Fahnen halten, wie 150,000 Mann, — wenn Wohnung, Ernährung, Bekleidung und Anderes so dürftig eingerichtet werden, daß das Geld für 200,000 ausreicht und der einzelne Mann durch Sendungen von Hause und Nebenquellen das Fehlende sich beschaffen muß. Der Abzug von einem einzigen Groschen an der Wohnung des Mannes macht es möglich, 10,000 Mann mehr auf den Beinen zu halten. Ja, es läßt sich für geringes Geld eine ansehnliche Armee bei den Fahnen halten, wenn man den Mannschaften ungefähr dasselbe zumuthen wollte, wie unseren preussischen Freiwilligen oder bairischen Landwehrmännern. Die Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft und Arbeitszeit ist in wohlfeilen Armeen gerade um so intensiver und kann den Einzelnen und seine Familie bis zur Erschöpfung drücken. Die bloße Zahl des Geldbudgets könnte Jahr für Jahr um Millionen herabgehen, je weniger an die Mannschaften gewendet wird; während die Gesamtaufgabe für das Volk immer schwerer, unerschwinglicher würde und für den Einzelnen immer ungleicher, ungerechter. Es zeigt sich darin wieder die Untrennbarkeit von Menschen- und Geldkraft in der Organisation der Armeen. Das Geldbudget des Staats ist der größeren Hälfte nach dazu bestimmt, die Last der persönlichen Dienstpflicht zu erleichtern und auszugleichen. Dieser Theil des Armeebudgets, subtrahirt von dem Geldwerth der Dienstleistung, ergibt den Nettowertb der persönlichen Militairpflicht. Wollte man also die beschließenden Kammern im Staat von der Mitbestimmung über das eine oder andere ausschließen, so ergäbe sich eine Verzerrung der Verhältnisse, in welcher Finanzen, Staatswirthschaft und Volkswirthschaft

in das widerspruchsvollste Verhältniß träten. Die feste Ordnung des Budgets im Staat führt von selbst zum Contingentsgesetz.

Die dagegen im Ernst aufgestellte Behauptung, daß die Bestimmung des Contingents nicht Sache der Gesetzgebung, sondern Sache der laufenden Verwaltung sei, daß es bloße „Verwaltungssache“ sei, ob in unserem Staate alljährlich 40,000 Mann auf 2 Jahr, oder 60,000 Mann auf 3 Jahr, oder 90,000 Mann auf 3 Jahr ausgehoben werden, gehört wohl zu den extremsten Vorstellungen der Minister-Departements. Wäre ein solcher Zustand in einem geordneten Staate wirklich vorhanden, so dürfte er mit dem Willen einer Volksvertretung nicht fortbestehen. Glücklicherweise besteht er in der Verfassung eines seit so langer Zeit wohlgeordneten Staats wie Preußen nicht. Auch in Preußen beruht die Armeeverfassung auf zwei Gesetzen:

1) auf dem Gesetz über die Wehrpflicht: Jeder zwanzigjährige Preuße ist dienstpflchtig, soweit er körperlich fähig; er befindet sich 3 Jahre bei den Fahnen, 2 Jahre in der Reserve, 14 Jahre in der Landwehr, — NB. nach Maßgabe der „Stärke des Heeres“. (Gesetz vom 3. September 1814.)

2) auf dem Contingentsgesetz: „Die Stärke des Heeres wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt (§. 3. des Gesetzes vom 3. September 1814). Von wem? natürlich vom König, und zwar vom König als Gesetzgeber, „von demselben Gesetzgeber, welcher das Gesetz von 1814 erlassen hat.“ Dies unwillkürlich treffende Wort des Herrn Kriegsministers von Noon enthält die ganze Wahrheit. Daß der König als Gesetzgeber gemeint ist, ergibt schon die Wortfassung; denn wenn in einem Gesetz das bestimmende Subjekt nicht bezeichnet ist, so ist derselbe Gesetzgeber zu verstehen, der im Gesetze spricht, und nach den „Staatsverhältnissen“ etwas normiren kann nur die souveräne Staatsgewalt. Ebenso ergibt es die Natur der Sache; denn auch die preußische Nation kann nicht zu ungemessenen Diensten verurtheilt sein, sondern nur zu fixirten Gesamtleistungen, wie in der ganzen Finanzgesetzgebung. Und ebendasselbe ergibt die Analogie der übrigen europäischen Staaten, nicht bloß der constitutionellen (von denen manche wie Frankreich, Württemberg, schon in der Verfassungsurkunde das Rekrutirungsgesetz erwähnen), sondern ebenso der absoluten Staaten. Selbst in Rußland wird sicherlich die Bestimmung des Contingents als ein Akt der kaiserlichen Gesetzgebung durch Ordonnanz angesehen werden, nicht aber als Sache der laufenden Verwaltung. Nirgends hat man

wohl daran gedacht, daß etwa nach dem Bericht des Finanzministers jährlich zu bestimmen sei, ob nach Lage des Budgets 120,000 oder 200,000 Mann bei den Fahnen zu halten seien. Auch bei uns ist trotz aller Formlosigkeit der Ministerverwaltung wohl niemals daran gedacht worden, in Ministerconferenzen von Jahr zu Jahr über den Contingentbestand der Armee zu berathen. Vielmehr sind kraft des §. 3. des Gesetzes vom 3. September 1814 eine Reihe königlicher Cabinetsordres und Erlasse ergangen, welche das Contingent der Armee abgrenzen. Solche kraft des Gesetzes erlassene Verordnungen haben Gesetzeskraft und bilden eine prorogirte Gesetzgebung, wie sie auch in anderen Gebieten des öffentlichen Rechts vorkommt. Kraft dieser königlichen Verordnungen ist ein gesetzlicher Rahmen der Armee entstanden, wie ihn jeder Militär kennt: 9 Armeekorps, 18 Divisionen u. s. w. in Summa 135 Bataillone Infanterie, 152 Schwadronen Cavallerie, 151 Compagnien Artillerie u. s. w. Dieser Rahmen steht an der Stelle, an welcher in den constitutionellen Staaten die Contingents-, Rekrutirungs-, Organisations-Gesetze zu finden sind. Dieser Rahmen bildet in der That unser Contingentsgesetz, mit der sachgemäßen Abweichung, daß nicht wie in den Staaten der Conscription eine feste Kopfzahl der Rekrutirung fixirt ist, (weil dies zum Charakter der allgemeinen Wehrpflicht nicht paßt); vielmehr ist nur der Rahmen fixirt, der die Mannschaften in sich aufnimmt und innerhalb desselben einen gewissen Spielraum für ein Maximum und Minimum des Präsenzstandes offen läßt. Kraft dieses Contingentsgesetzes ist die Nation verpflichtet, aus ihren Wehrpflichtigen von Jahr zu Jahr so viel Mannschaften zu stellen, um den gesetzlichen Rahmen zu erfüllen und ausgefüllt zu erhalten.

Dieser gesetzliche Zustand ist auch in Preußen unverändert in den constitutionellen Staat übergegangen, unter beiderseitiger Anerkennung, und zwar aus guten Gründen. Selbst in dem Heimathland der gewaltthätigen Verfassungsänderungen hat man die Continuität der Heeresverfassung stets anerkannt. In Frankreich haben Republik und Kaiserthum, legitimes und constitutionelles Königthum stets die Armeeverfassung ihrer Vorgänger als gesetzmäßig bestehende übernommen, und den Grundsatz befolgt, daß ein Gesetz der Vergangenheit nur geändert werden kann durch ein Gesetz der Gegenwart, und zwar in den Formen der jetzt geltenden Verfassung. Das constitutionell gewordene Frankreich normirte sein Jahrescontingent mit den Kammern zuerst auf 40,000 Mann (Gesetz vom 10. März 1818), dann

auf 60,000 Mann (Gesetz vom 9. Juni 1824). Auch das imperialistische Frankreich respectirt die constitutionellen Gesetze der Vergangenheit, und basirt seine Ordonnanzen auf das Gesetz vom 21. März 1832. Auch dem neuen Kaiserreich ist der Gedanke fremd geblieben, auf dem bloßen Verwaltungswege etwa jährlich 120,000 statt 80,000 Rekruten auszuheben. Das regelmäßige Contingent von 80,000 Mann wird Jahr für Jahr von der Legislative angenommen, und um so mehr der ausnahmsweise erhöhte von 140,000 Mann (Gesetz vom 13. April 1854), und in den letzten Jahren von 100,000 Mann.

Um wie viel dringender liegt unserer legitimen, durch keinen Rechtsbruch unterbrochenen Regierung die rechtliche und sittliche Nothwendigkeit ob, den vorgefundenen Rahmen der Armee als Gesetz anzuerkennen, welches nur durch ein neues verfassungsmäßiges Gesetz zu ändern ist. Die Staats-Regierung selbst würde sonst der Vergangenheit der Monarchie den Stempel der Illegalität aufdrücken. Alle zahlreichen Abweichungen von der Landwehrordnung und anderen Gesetzen kraft jener Ordres würden ja Illegalitäten sein, wenn jene königlichen Anordnungen nicht selbst Gesetze wären, da ein Gesetz nur durch Gesetz geändert werden darf!

Ebenso hat die zweite Kammer nach Einführung der Verfassung den vorgefundenen Rahmen der Armee als organische Einrichtung respectirt, und danach ihre verfassungsmäßigen Schranken bei der Berathung des Militärbudgets und sonst korrekter inne gehalten als auf jedem anderen Gebiet. Jahre lang sind Militärdepartement und Kammern einander vorsichtig aus dem Wege gegangen, in der richtigen Vorahnung, daß mit einem Bruch in den gesetzlichen Rahmen der Armee die Gelenkbänder zerrissen werden, welche die Armee mit der Verfassung verbinden, und daß damit ein übler Zustand für beide Theile eintreten muß.

Auch in dem konstitutionell gewordenen Preußen beruht die Heeresorganisation also noch immer auf 2 Gesetzen: dem Wehrgesetze und dem Contingentsgesetz (d. h. auf dem gesetzlichen Rahmen der Armee wie er durch Königl. Verordnungen kraft §. 3. des Gesetzes von 1814 fixirt war). Aus jenem ergibt sich die Pflicht des Einzelnen, aus diesem die Gesamtleistung des Volks. Aus jenem folgt das Recht des Einzelnen gegen Ueberschreitung, aus diesem das Recht des Landes, welches zu bewahren das Abgeordnetenhaus berufen ist. Beides deckt sich durchaus nicht, wie auch in anderen Staaten. Das Wehrgesetz verpflichtet den Einzelnen zu einem dreijährigen Präsenzstand, das Contingentsgesetz hat

ein Viertel Jahrhundert hindurch nur zwei- und 2½ jährige Präsenzzeit fixirt, d. h. im Interesse des Landes ist nur auf je zwei Jahre von der dreijährigen Verpflichtung des Einzelnen Gebrauch gemacht. Die laufende Verwaltung kann das Wehrgesetz verletzen ohne das Contingentsgesetz zu verletzen; sie kann umgekehrt das Contingentsgesetz überschreiten, ohne das Wehrgesetz zu verletzen. Und dies gerade ist der Zustand, in dem wir uns befinden.

Die Staatsregierung selbst hat 1860 den gesetzlichen Rahmen der Armee zerbrochen in einer Weise, die schon der Form nach völlig abnorm ist, insofern eine Aenderung von solcher Bedeutung nicht einmal als königliche Verordnung dem Lande publicirt wurde. In dem absolutistischen Frankreich, in der Zeit der Octroyirungen, hat Ludwig XVIII. seine Mai-Ordonnanz über die Reorganisation der Armee in sollemester Weise zu publiciren für nothwendig erachtet; während die preußische Ministerverwaltung den Gegenstand so behandelt, als wäre die neue Armee nur für die Militärbeamten, nicht für die Nation da, welche jährlich dazu 60,000 Menschen und 40 Millionen Thaler leisten soll. Jene Octroyirung eines neuen, beinahe verdoppelten Rahmens der Armee ist im Jahre 1860 ermöglicht durch eine außerordentliche Creditbewilligung, in der Weise eines außerordentlichen Kriegszustandes. Sie ist fortgeführt im zweiten Jahr wie ein experimentaler Zustand, auf Grund eines einmaligen bedingten Extraordinarium. Sie wird fortgeführt im dritten Jahr durch Untersteckung des octroyirten Contingentsgesetzes in das Ordinarium des Militärbudgets. Und so gedenkt die Regierung fortzufahren. Sie glaubt den Bestand der Armee gesichert zu haben, da das Abgeordnetenhaus „verpflichtet“ sei, das erhöhte Budget als ein nothwendiges zu bewilligen. Diese Behauptung einer Nothwendigkeit und Verpflichtung ist eben das Absolutistische der Reorganisation. Eine rechtliche und dauernde Nothwendigkeit im Staat entsteht nur durch verfassungsmäßiges Gesetz. Was jetzt dem Hause der Abgeordneten gegenüber steht, ist nur die zeitige Regierung Seiner Majestät des Königs. Die Ueberzeugung des zeitigen Kriegsministers kann keine Nothwendigkeit für das Haus begründen; jeder spätere Kriegsminister, jedes spätere Ministerium würde dem Lande eine andere „Nothwendigkeit“ auflegen, bald ein Mehr, bald ein Weniger.

Eben so haltlos ist jene vermeintliche Nothwendigkeit auf Seiten des Abgeordnetenhauses. Auch wenn das Haus das Ordinarium und damit die Reorganisation einstimmig anerkennen wollte, so wäre damit nur ein

Anerkenntniß für dies Budget, diese Session, dieses Abgeordnetenhaus gewonnen, nicht für ein folgendes Budget, für eine folgende Session, für ein folgendes Haus. Die zeitige Ministerverwaltung und das zeitige Abgeordnetenhaus würden die Armee in ihrem ganzen Bestande wie ein perpetuum mobile hin und her zerrén; die Stimmungen des Hauses würden wie Ebbe und Fluth über den spezialisirten Geldetat der Armee von Jahr zu Jahr hin und her gehen.

Schon hieran wird sichtbar, daß durch eine Novelle zu dem Wehr-gesetz der streitige Punkt gar nicht getroffen wird. Auch wenn das Wehr-gesetz ausdrücklich eine zweijährige Dienstzeit fixiren wollte, lassen sich zu zweijähriger Dienstzeit ebenso gut 90,000 wie 40,000 Mann jährlich ausheben, läßt sich ebensogut eine Armee von 200,000 wie von 100,000 Mann bei den Fahnen halten. Die zunächst streitige Hauptfrage fällt gar nicht in das Gesetz über die Wehrpflicht, sondern in das Contingentsgesetz.

Und eben daran tritt die zweiseitige Natur aller staatsrechtlichen Verhältnisse zur Evidenz hervor. Hätte die Staatsregierung nicht bloß rechtliche Gründe, den alten gesetzlichen Rahmen der Armee durch einen neuen gesetzlichen Rahmen zu ersetzen, so würden die dringendsten politischen Gründe zu demselben Resultat führen. Ist ein Organisations-gesetz schon rechtlich nothwendig, so ist es politisch doppelt nothwendig.

Es giebt nur eine Armee in Europa, welche diesen Zustand der Ebbe und Fluth zu ertragen vermag: das ist die englische, weil eine Armee von Soldmannschaften, und wegen der besonderen Lage des Landes. Hier ist die Armee allerdings eine jährliche Budgetfrage. Sie wird von Jahr zu Jahr durch ein Armeegesetz constituirt, welches zwar der Form nach selbständig, der Sache nach ein Beiläufer der Budgetbewilligung ist, — eine große Parenthese im Jahres-Budget. Die Zustände, welche daraus hervorgehen, kann sich ein Kriegsminister leicht vergegenwärtigen; ich habe sie als abschreckendes Vorbild näher ausgeführt (Engl. Verf.-Recht I. S. 391—423, II. S. 940). Bei dieser Unterordnung der Armee unter das Budget wird der Kriegsminister zu einem zweiten Finanzminister, zu einer politischen Person, die vor Allem das „Vertrauen“ des Hauses und möglichst wenig von einem Soldaten besitzen darf. Unter der einseitigen Anschauung des Budget verkümmert jede persönliche Wehrpflicht. Die Armee wird zerrissen in ein vornehmes Offiziercorps in gekauften Stellen, und in ein verachtetes Söldnerthum,

welche beide sich ewig fremd bleiben. Materialverwaltung und Befestigungswesen verlieren mit dem politischen Parteiwchsel ihre stetigen Ziele. Jede Zusammenziehung zweier Regimenter zu einer Brigade, jede Bewegung der Truppenmassen wird zuletzt abhängig von den Beschlüssen einer Kammermajorität. Alles Stetige und Zusammenhängende geht in dem Armeewesen verloren. Die Resultate zeigt der Krimkrieg.

In den Staaten des Continents ist eine solche Stellung der Armee eine unmögliche, theils weil das Heer in ganz anderem Sinne zur Existenzfrage der Staaten geworden ist, theils weil das Conscriptio-System und noch viel mehr die allgemeine Dienstpflicht das Heer mit dem gesammten Staats- und Volksleben von unten herauf durchflechten. Der Versuch die Existenz der Armee zu einer jährlichen Budgetfrage zu machen, würde unsere Staaten in einen chronischen Zustand des Schwankens zwischen Verfassungsbruch und Verkümmern der Armee bringen. Die praktische Erfahrung hat daher in den constitutionellen Staaten des Continents den richtigen Ausweg gefunden, das Organisationsgesetz (oder vielmehr in der Regel eine Mehrheit von Organisationsgesetzen) als Gelenkbänder zwischen die Kammern und die Armee zu schieben, und damit den nothwendigen Schutz nach beiden Seiten hin zu gewinnen, vor Allem auch die Armee zu schützen gegen Eingriffe in ihre innere Formation, die durch die Budgetbewilligung von Seiten der Kammern aus drohen. Der Sinn der vielen hundert Gesetze, die in den constitutionellen Staaten über Gegenstände erlassen werden, die ebenso gut den Etatsfestsetzungen überlassen werden könnten, ist eben der, diese Einrichtungen gegen die jährliche Anfechtung im Budget sicher zu stellen. Selbst das imperialistische Frankreich hat es für gut befunden den älteren Organisationsgesetzen für die Armee noch manche neuere Spezialgesetze hinzuzufügen.

Wenn allen diesen Grundsätzen widersprechend die preussische Staatsregierung ihre gesammten Militäreinrichtungen ohne gesetzliche Grundlage als „Verwaltungssache“ der jährlichen Budgetberathung preisgibt, so liegen dabei zunächst die Traditionen unseres Ministerdepartements im Hintergrunde. In einem Staat, dessen Regierung sich immer mehr in einzelne Verwaltungs-Departements auflöste, war es die leitende Maxime jedes Departements geworden, den Weg der Gesetzgebung zu vermeiden so lange wie irgend möglich, und bis zur äußersten Grenze der Noth sich lieber auf eigne Hand zu helfen, ehe man andere Departements oder gar den Staatsrath auf dem Wege der Gesetzgebung in die Interessen

des Departements hineinreden ließ. Am meisten galt dies naturgemäß von dem bevorzugtesten der Departements. Diese traditionelle Maxime ist nun aber völlig unanwendbar und verderblich für den constitutionell gewordenen Staat, der durch die Stellung der zweiten Kammer, insbesondere durch die Budgetbewilligung tief hineingreift in Alles, was nur Verwaltungssache ist. Wenn nach gemachten Erfahrungen die Staatsraison endlich gegen die alten Traditionen des Militärdepartements zu Worte kommen kann, so ist kein Zweifel, daß es zu einem Militär-Organisationsgesetz kommt, als der dringendsten Forderung des monarchischen Staats und der Armee selber.

Allerdings ist der Inhalt des Organisationsgesetzes bisher noch sehr wenig präcisirt und scheinbar im Dunkeln geblieben. Es giebt Organisationsgesetze, die wie die oktroyirte Ordonnanz Ludwigs XVIII. vom Mai 1815 die gesammte Infanterie, Cavallerie, Artillerie in den minutösesten Details der Formation fixiren. Die spätere constitutionelle Gesetzgebung ist wohl mit Recht von diesen Details zurückgekommen, hat der Formation einen sehr breiten Spielraum gelassen, hat nur das Avancement der Armee, den Generalstab und andere spezielle Gebiete durch Gesetze fixirt, dagegen den Kammern das Recht zugestanden von Jahr zu Jahr die Zahl des auszuhebenden Contingents zu bestimmen. Ebenso verfährt das kaiserlich gewordene Frankreich. Ebenso votiren in Belgien die beiden Kammern alljährlich durch ein Contingentsgesetz den Kriegsbestand der Armee und die auszuhebende Kopfzahl. Daneben hat man, durch die Erfahrung belehrt, den Etat des ganzen Offiziercorps durch die Organisationsgesetze von 1845 und 1853 permanent fixiren müssen, durch andere Gesetze die Kriegsschule, die Spezialwaffen u. A.

In Preußen wird die allseitige Erwägung unzweifelhaft zu der Ueberzeugung führen, daß eine jährlich wechselnde Bewilligung der auszuhebenden Kopfzahl mit dem Wesen der allgemeinen Wehrpflicht unvereinbar ist, und daß andererseits bei dem jetzigen Zustand der Armee ein breiterer Spielraum der Formation bleiben muß. Es wird sich auch hier bewähren, daß die altherkömmliche Weise, in welcher das Contingentsgesetz unserer stehenden Armee gestaltet war, das unseren Verhältnissen entsprechende ist. Es würde dies dahin führen, an Stelle des alten gesetzlichen Rahmens einen neuen Rahmen der stehenden Armee in N. Armeecorps, N. Divisionen, N. Regimentern, N. Bataillonen u. s. w. zum permanenten Gesetz zu erheben. Auf ein Minimum reducirt, mit

dem weitesten Spielraum für die Verwaltung, würde das Gerippe eines Organisationsgesetzes etwa dahin lauten:

Die jährliche Aushebung soll nicht unter 65,000 und nicht über 75,000 Mann betragen (oder auch $3\frac{1}{2}$ —4 pro mille der letztgezählten Bevölkerung).

Die Infanterie soll aus 200 (?) Bataillonen bestehen, in Kriegsstärke von 800—1000 Mann, einschließlich der Reserven (die Präsenzzeit bei den Fahnen auf zwei Jahre berechnet).

Die Cavallerie soll aus 152(?) Schwadronen in Kriegsstärke von 150 Mann bestehen (Präsenzzeit auf zwei Jahre berechnet) u. s. w.

Es würde dann wieder nur der Rahmen festgestellt sein, welchen die Nation in alter Weise auszufüllen verpflichtet ist. Je magerer das Organisationsgesetz ausfällt, desto breiter bleibt der Spielraum der zeitigen Verwaltung, desto weiter aber auch die Einwirkung des Abgeordnetenhauses durch die jährliche Budgetberathung. Die Militärverwaltung kann sich unmöglich der Betrachtung verschließen, daß die einschneidenderen Resolutionen zum diesjährigen Militär-Etat nur die Vorboten viel weiter gehender Anträge sind, zu denen die budgetbewilligende Kammer das formelle Recht hat, so lange sie nur administrativen Formationen, nicht gesetzlichen Organisationen gegenüber steht. Wenn der Friedenszustand zwischen Militärdepartement und Kammer einmal gebrochen ist, wird es schwer sein, eine Garantie dafür zu geben, ob dies formelle Recht stets mit Mäßigung und allseitiger Würdigung der Bedürfnisse der Armee gehandhabt werden wird. Es liegt also im dringenden Interesse des Militärdepartements, mit der gesetzlichen Fixirung möglichst so weit in das Detail einzugehen, wie es im Interesse des Dienstes möglich, und so weit für jetzt ein Einverständnis zu erreichen ist.

Mit diesem Gesetz können dann auch die etwa nothwendig scheinenden Veränderungen der gesetzlichen Wehrpflicht, Deklarationen des Ges. vom 3. September 1814 und der Landwehr-Ordnung verbunden werden. Sie können ebenso Gegenstand besonderer Gesetze sein. Vielleicht auch kann das schließliche Resultat sein, daß gar keine Aenderungen dieser Gesetze nothwendig erscheinen.

Ob nun aber die Vereinbarung über ein solches Gesetz zwischen dem gegenwärtigen Ministerium und dem gegenwärtigen Hause praktisch möglich sein werde? — Diese Frage erledigt sich durch das Obige. Das rechtlich und politisch Nothwendige ist

immer auch das Mögliche. Der Bericht der Budget-Commission S. 19 und die Berathungen im Hause ergeben, daß über die sachlichen Voransetzungen des Ganzen auf Uebereinstimmung zu rechnen ist. Möglichste Erhöhung der Zahl der auszuhebenden Mannschaften gilt allen Seiten des Hauses für nothwendig im Sinne der allgemeinen Wehrpflicht. Sie ist nothwendige Forderung der Gerechtigkeit wie der Wehrhaftigkeit des Staats. Möglichste Verkürzung der Dienstzeit ist die finanzielle Consequenz der stark erhöhten Aushebung. Thatsächliche Erleichterung der Landwehr ist die selbst verständliche Folge ihrer Wiederabtrennung von dem Rahmen des stehenden Heeres. Auch eine Vermehrung der Bataillone, soweit sie durch die Vermehrung der Bevölkerung bedingt ist und dem Maßstab einer zweijährigen Präsenzzeit entspricht, erscheint unverkennbar als die Ansicht einer Mehrheit des Hauses. Der entscheidende Streitpunkt ist offenbar nur die zweijährige Präsenzzeit bei den Fahnen.

Ich vermag sehr wohl die Gewissensbedenken zu würdigen, welche die Armee in ihrer gegenwärtigen Gestalt mit einer zweijährigen Dienstzeit unseren kriegsgeübten Feinden nicht für gewachsen halten. Allein diesen gewissenhaften Bedenken stehen andere entgegen, welche wohl eben so schwer und schwerer wiegen.

1) Der preussische Staat ist jetzt in die lange vorbereitete Situation gedrängt, entweder die allgemeine Wehrpflicht oder die dreijährige Dienstzeit aufzugeben. Es wurden früher kaum 25 Procent der zwanzigjährigen Bevölkerung wirklich ausgehoben, jetzt ist von 40 Procent die Rede, allein auch diese Zahl und Annahme ist völlig willkürlich. Unser Staat hat jährlich wenigstens 180,000 Männer im 21. Lebensjahre, und nach der Statistik der deutschen Staaten sind 50 Procent dienstfähig, wenn das Größenmaaß nach dem Bedürfniß bestimmt wird. Diese Masse von 90,000 Dienstfähigen wächst mit jeder Volkszählungsperiode um 3000 und mehr. Eine Armee von 300,000 Mann mit jährlichem Zuwachs unter den Fahnen zu halten, ist absolute Unmöglichkeit, die sich in dem Reorganisationsplan nur unter der unrichtigen und prinzipiosen Annahme verbirgt, daß 63,000 Mann gerade die Zahl der Dienstfähigen sei. Der Werth der menschlichen Arbeitskraft und die Preise der Dinge sind so gestiegen, daß die Kosten des Kopfes in der Armee nach dem früheren und selbst nach dem heutigen Maßstab nicht mehr zu halten sind. Jede Knickerei an der Übung und Ernährung ist ein schweres Unrecht gegen den Dienstpflichtigen,



welcher dadurch doppelt beschwert wird. Jede willkürliche Verkleinerung des auszuhebenden Contingents vermehrt das ungerechte Verhältniß zwischen den ausgehobenen und den freigelooften Mannschaften. Wir fallen damit in das Conscriptions-System zurück. Selbst der Fortschritt, den die heutige Reorganisation mit ihrer Aushebung von $\frac{1}{3}$ der Dienstpflichtigen macht, wird nach einer kurzen Reihe von Jahren in das alte Mißverhältniß von $\frac{1}{4}$ und tiefer herabsinken. Die schreienden Ungerechtigkeiten eines Conscriptions-Systems überhaupt, die das Napoleonische zu dem »code de l'enfer« gemacht haben, wird ein preußischer Landesherr niemals auf sein Gewissen nehmen, nachdem die Nation ein halbes Jahrhundert das gerechte System willig übernommen und getragen hat. Ein Kriegsheer kann zweifelhaft sein in der Wahl zwischen allgemeiner Wehrpflicht und dreijähriger Dienstzeit: hier aber muß der preußische Landesherr entscheiden, ob Preußen einen Grundsatz opfern darf, der von seinem innersten Wesen, ja von seiner Existenz nicht mehr zu trennen ist.

2) Auch wenn alle Bedenken gegen die Gestaltung der jetzigen Armee mit zweijähriger Dienstzeit wirklich begründet sind, so folgt noch nicht, daß die Zufügung eines dritten Jahrgangs gerade die einzige und gerade die ausreichende Hülfe ist. Auch der dritte Jahrgang bildet noch keine Berufssoldaten, so wie sie ein Volksheer zu seiner Ergänzung bedarf. Capitulanten und Troupiers passen nicht zu dem Stoff, aus welchem unsere Armee gebildet ist und schaden im Frieden mindestens eben so viel wie sie im Kriege nützen. Das massenhafte Element des Berufssoldatenthums, dessen wir bedürfen, liegt in dem großen Corps der Unteroffiziere. Capitulanten, welche sich dazu nicht unmittelbar eignen, verderben nur den Geist einer Truppe, welche die höheren und Mittelstände in sich enthält, und ziehen den Ton der Mannschaften herab. Es ist nun aber Irrthum, zu glauben, daß das heutige Unteroffiziercorps den Soldaten von Beruf darstelle. Die größere Hälfte dieser ehrenwerthen Klasse fühlt gar nicht das Bedürfniß Soldat zu sein, sondern nur das Bedürfniß Kanzlist, Amtsbote zu werden oder eine analoge lebenslängliche Stellung zu gewinnen. Um die vielen Tausende für die Armee zu gewinnen, die in unserer kriegerischen Nation den wirklichen Soldatenberuf in sich haben, muß ihnen die Stellung geboten werden, in welcher das Soldatenleben Beruf und Ziel, nicht Mittel zu einem andern Ziele ist. Die bisherigen schwächlichen Anfänge dazu stehen in keinem Verhältniß zu den wirtschaftlichen Ansprüchen der heu-

tigen Mittelstände; um diesen Preis ist der Berufssoldat heute nicht mehr zu haben. Es wird vielmehr (wie auch in anderen Armeen) der Bildung von 1 oder 2 höheren Stufen mit dem Gehalt und dem erweiterten Wirkungskreis des Subalternoffiziers bedürfen, womöglich ohne die Ehrenaussagen eines solchen. Die weiteren Differenzen dieser Frage werden sich wohl durch die Praxis erledigen. 2000 solcher Stellen würden freilich wenigstens eine halbe Million kosten, von welcher $\frac{3}{4}$ auf anderem Wege wieder einzubringen sind; sie würden aber genügen, um die zehnfache Zahl von wirklichen Berufssoldaten heranzuziehen. Ob ein Rahmen von 20,000 alten und tüchtigen Unteroffizieren für eine Armee von jungen Mannschaften weniger werth ist als ein dritter Jahrgang, werden Militärs vielleicht noch verschieden beurtheilen: bei dem Landesherrn aber wird der finanzielle und politische Standpunkt ein gerechtes Gehör finden.

3) Das Bedenken, daß die einmal aufgehobene dreijährige Wehrpflicht sich nach den heutigen Anschauungen der Völker niemals wieder herstellen lasse, mag richtig sein. Allein es bedarf nicht einmal einer Aufhebung des §. 6. des Ges. vom 3. Sept. 1814. Die dreijährige Wehrpflicht des Einzelnen kann (wenn es durchaus so sein soll) stehen bleiben, daneben aber das Contingentsgesetz den Rahmen der Armee auf zweijährige Präsenzzeit normiren. Dieser Zustand hat in Preußen über 20 Jahre bestanden, er würde den wirklichen Staatsinteressen, den wirtschaftlichen und finanziellen Anforderungen der Majorität vielleicht (?) genügen; er hat unter dem gerechtesten und soldatenfreundlichsten König lange Jahre bestanden. Es bliebe dann die Rückkehr zur dreijährigen Dienstzeit nach etwa gemachten schlimmen Erfahrungen ohne ein neues Wehrgesetz möglich — freilich mit Einwilligung des Landtags in eine Veränderung des Contingentsgesetzes. Allein diese Zustimmung ist ohnehin schon von der Seite des Budget aus nothwendig. Die Staatsregierung würde also kein weiteres Zugeständniß machen, als wie es im System einer constitutionellen Regierung schon an sich liegt.

4) Die letzte Sanction des Organisations-Gesetzes liegt immer in der Hand Sr. Majestät des Königs. Ist also die Gestaltung der Dinge durch Gesetz einmal rechtlich und politisch nothwendig, so ist auch kein Grund vorhanden, damit nur einen Tag zu zögern wegen einer vorausgesetzten Differenz, die das Zustandekommen hindern könnte. Die formlosen Berathungen eines Budgets können nicht ersetzen, nicht im voraus überflüssig erscheinen lassen die regelrechte Berathung eines Gesetzes in den geordneten Stadien der Gesetzgebung. Im

vorans zu erklären, daß eine bestimmte Klausel des Gesetzes in jedem Fall verworfen werde, und deshalb einen nothwendig gewordenen Gesetz-entwurf nicht einbringen wollen, ist nicht verfassungsmäßig. Die Häufer des Landtags sind die höchsten Räthe der Krone. Daß sie gehört werden, ist das Recht des Landes selbst, wenn wider Verhoffen die letzte Entschließung des Königs eine Verwerfung wäre.

Der letzte Grund der Frage liegt von dieser Seite in dem Vertrauensvotum, ob das preussische Volk es überhaupt verdient, über eine Grundänderung seines werthvollsten Guts, der Heeresverfassung, zu Rath gezogen zu werden. Verständniß und Sinn für ihre Heeresverfassung hat doch gewiß die Nation, die einzig in Europa ihre Wehrpflicht persönlich erfüllt. Englische, französische, belgische Kammern würde man glücklich preisen können, wenn dort die gesetzgebenden Klassen zugleich die Vertreter des persönlichen Wehrdienstes wären. Patriotischen Sinn für das Heerwesen darf man in einem Volke erwarten, welches 50 Jahre lang ohne Murren den persönlichen Wehrdienst getragen hat, obgleich ein sichtbares Ziel dafür fehlte. Der Sinn, der sich in solchen Leistungen ausspricht, bedeutet doch etwas anderes als servile Loyalitäts-Versicherungen. Die größten Feldherren Europas haben es nicht verschmäht, in und mit der gesetzgebenden Versammlung ihres Landes über die Organisation des Heeres zu berathen. Warum sollte es gerade bei uns anders sein?

Und wenn schließlich über die Zeit der Wehrpflicht und über die Stellung der Landwehr keine Einigung der Gesetzgebung zu erzielen wäre: nun so bleibt es in Ermangelung eines neuen Gesetzes bei dem alten, bei den großen bewährten Grundsätzen einer ruhmvollen Zeit! In Allem aber, worüber die Vereinigung erreicht wird, hört der Handel auf, und hören die Händel auf zwischen Regierung und Volksvertretung. Es ist dies das sichere und schöne Ziel einer Regierung, die sich auf verfassungsmäßigen Wegen bewegt, daß sie in allem Kampf der Meinungen, unter allen unabsehbar scheinenden Schwierigkeiten der Lage, nie etwas verlieren, sondern nur etwas gewinnen kann, — gewinnen für Das, was uns Allen das Gemeinsame und das Höchste ist, — für den Staat!

II.

Der Zwischenzustand.

Ein Organisationsgesetz, auch wenn man über Form und Inhalt einig wäre, kann nicht binnen 24 Stunden zu Stande gebracht sein. Wann wird es zu Stande kommen? Wie wird es zu Stande kommen? Das sind wesentliche Vorfragen. Inzwischen ist eine Organisation als ein fait accompli dem Lande aufgedrungen. Es besteht ein Widerspruch zwischen dem Factum und dem ältern noch bestehenden Gesetz. In welcher Weise ist die Regelung dieser Verhältnisse für die Vergangenheit und für die nächste Zukunft möglich?

Für die Vergangenheit ist die bekannte constitutionelle Weise die der sogenannten Indemnitätsbill, welche auf der Voraussetzung beruht, daß eine Regierung zwar ohne Gesetz und Budget, aber in gutem Glauben, in der Ueberzeugung dem Bedürfnisse des Landes gemäß zu handeln, vorgegangen ist. Es bedarf einer ausdrücklichen Erklärung dieser Art, weil der Fall ein anderer ist, als derjenige der leider fast herkömmlichen Continuirung des Ordinarium in das laufende Jahr. Eine einmalige außerordentliche bedingte Bewilligung kann nicht selbstverständlich in das laufende Jahr als ordentliche und unbedingte Bewilligung hinübergezogen werden. Das Recht der Budgetfeststellung wäre damit in Frage gestellt, und deshalb bedarf es einer ausdrücklichen Reservation. Wenn aber die Sache gewahrt wird, ist die Form gleichgültig. Es kann geschehen in einer Weise, die selbst dem militärischen point d'honneur genügen mag.

Für die nächste Zukunft giebt es im constitutionellen Staate nur die Alternative: entweder den gesetzlichen Zustand unmittelbar herstellen, oder wenn dies buchstäblich und augenblicklich unmöglich wäre, den Zwischenzustand ordnen durch einen periodischen Supplementarcredit.

Das Budget ist für Staatsbedürfnisse bestimmt, die gesetzlich feststehen oder sonst allseitig anerkannt, unstreitig sind. So lange die Grundeinrichtung selbst sich in einem Widerspruch zwischen Factum und Gesetz befindet, ist die Kammer außer Stande unter den einzelnen Titeln des Budgets das Bedürfnis sachgemäß zu ermessen. Es würde auch auf jedem andern Gebiet der Staatsregierung wohl nicht in den Sinn kommen, ein Budget vorzulegen, so lange die organische Grundlage nicht

feststeht, z. B. einen Justizetat vorzulegen in einem Zustand, in welchem die Kammer etwa 260 Kreisgerichte und 8 Appellationsgerichte, die Regierung etwa 500 Stadt- und Landgerichte und 20 Oberlandesgerichte wollte, und diese Frage erst durch ein Gesetz zum Austrag kommen soll! Auch ohne constitutionelle Präcedenzfälle würde es einleuchtend sein, daß für diese Lage ein specificirtes Justiz-Budget nicht möglich, daß für die Regulirung eines solchen Interimisticum nur periodische Credite dienen können, auch wenn im Allgemeinen ein Geldbedürfniß als vorhanden anzunehmen wäre. Das Transitorische und Illiquide bildet keine festen Fächer im Haushalt, auch nicht im Staatshaushalt.

Einen sehr nahe sich anschließenden Vorgang giebt dafür Belgien, dessen Verfassung zu unserer Verfassungsurkunde in so naher Beziehung steht. Vor etwa zwanzig Jahren stieß auch dort das Militär-Departement mit der Kammer zusammen. Es handelte sich in jener Zeit um eine bedeutende Erhöhung des Militäretats (Erhöhung des Friedensstandes von 50= auf 80,000 Mann und Anderes). Die Folge war, daß das ganze Kriegsbudget illiquid und streitig wurde, und daß nun auch das Militär-Departement seinerseits über Eingriffe zu klagen hatte. In verständiger Erwägung der Bedürfnisse des Landes wie der Armee ist dieser Streit zuletzt in das Organisationsgesetz vom 19. Mai 1845 ausgelaufen.

Was sollte nun aber geschehen in der Zwischenzeit, da die Vereinbarung des Organisationsgesetzes sich über Jahr und Tag hinzog?

In beiderseitigem Auerkenntniß, daß der streitige status, der dort die ganze Armee umfaßte, nicht in die Form eines Budgets gebracht werden könne, vereinigten sich Regierung und Kammern auf periodische Pauschquanta, zu denen es auch schon in früheren Jahren bei Streitigkeiten über den status der Armee gekommen war. Der Zustand vor der Annahme des Organisationsgesetzes gestaltete sich nunmehr so. Am 30. December 1843 und am 18. Februar 1844 hatte die Regierung zwei Credite von 9 Millionen Fr. beantragt und erhalten. Am 21. Mai 1844 tritt sie von Neuem vor die Kammer mit dem Antrag:

„Da diese Credite erschöpft sind, und die Arbeiten, mit welchen die Kammer beschäftigt ist, nicht zu hoffen gestatten, daß sie unmittelbar beginnen könne die zwiefache Diskussion des Organisations-Gesetzes und des Militärbudgets, so sieht sich die Staatsregierung in die Nothwendigkeit versetzt, einen neuen Credit bei Ihnen zu beantragen; diese Cre-

„Erforderung beläuft sich auf 5 Millionen Francs, mittels welcher den „verschiedenen Bedürfnissen der Armee genügt werden kann bis zum „nächsten 1. Juli.“

Die Budget-Commission berichtet darauf nach 3 Tagen:

„Mit welcher Eile man auch an die Prüfung des Organisations- „Gesetzes der Armee gehen möge, dessen Discussion noch einer „Entscheidung der Kammer vorangehen soll der des Militär- „budgets, — so sei doch die Erledigung des Organisationsgesetzes in der kurzen Zeit unmöglich, und werde deshalb die Genehmigung des Credits bis zum 1. Juli beantragt.“

Später sind nochmals 10 Millionen Fr. bewilligt worden bis zum 1. November 1844, und so bis zur Vereinigung über das Organisationsgesetz, mit welchem das Armeebudget wieder seine normale Gestalt gewinnt und bis heute behalten hat.

Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, warum dies der constitutionelle Weg ist, in welchem augenblickliche transitorische Bedürfnisse in Einklang zu bringen sind mit den unzweifelhaften Rechten der Budgetbewilligung der Kammer. Wenn außer dem Hause davon die Rede gewesen ist, daß ein Budget möglicherweise gar nicht zu Stande kommen werde, so würde jene sogenannte Unmöglichkeit nur durch die königliche Staatsregierung selbst herbeigeführt werden. Ein Budget für 1862 und 1863 wird freilich nicht zu Stande kommen, wenn die Staatsregierung darauf besteht, ein neues otkohirtes Organisationsgesetz unter das Budget unterzustecken. Das Gesetz ist dazu bestimmt, die organischen Einrichtungen des Staats dauernd zu machen, aber nicht das Budget. Die Regierung selbst ist es, welche so den Zweck von Budget und Gesetz umkehrt, und das ganze Budget illiquid macht. Will die Staatsregierung dennoch darauf bestehen, will sie das Abgeordnetenhaus hindern, das Faktische von dem rechtlich Bestehenden, das Anerkannte von dem Nichtanerkannten, das Klare von dem Unklaren zu sondern, und jedes dahin zu setzen, wohin es gehört, das rechtlich Bestehende in das Budget, das faktisch Bestehende in die constitutionelle Form der Creditbewilligung: so ist es die Regierung selbst, die durch ihr Thun die verfassungsmäßigen Functionen des Hauses unmöglich macht. Ist sie der Ueberzeugung, daß es zweckwidrig sein würde, solche Einrichtungen in der Armee augenblicklich rückgängig zu machen, welche in dem künftigen Organisationsgesetz voraussichtlich dauernd werden; glaubt sie, den jetzigen Stand der Artillerie, der Pioniere, des

Kasernements, den jetzigen Präsenzstand der Armee bis auf das Maß einer zweijährigen Dienstzeit und analoge Punkte faktisch aufrecht erhalten zu sollen, — glaubt sie dies durch überzeugende Gründe dem Hause darthun zu können, (unabhängig von der in dem Hause noch nicht anerkannten Reorganisation), — so ist dies der Gegenstand eines motivirten Creditantrags.

Das Haus der Abgeordneten seinerseits hat diese verfassungsmäßige Linie mit einer Mäßigung eingehalten, die wohl selten ihres Gleichen in einer jungen parlamentarischen Versammlung finden wird. Es hat im Jahre 1861 und 1862 den gesetzlich bestehenden Rahmen der Armee abgefordert, von dem was erst gesetzlich festgestellt werden soll. Die Mittel für das gesetzlich Anerkannte sind unverkürzt und in herkömmlicher Weise bewilligt; das darüber hinausgehende ist abgefordert als ein provisorisches, was bis zur definitiven Feststellung Gegenstand separater Verhandlung und Bewilligung bleibt. Für den Zustand eines bestrittenen Provisoriums (von dem die Regierung selbst abwechselnd noch spricht), giebt es keine rechtliche Nothwendigkeit, sondern nur motivirte Zweckmäßigkeit; dafür giebt es kein Budget, sondern nur Creditbewilligung.

Der diesjährige Beschluß des Hauses führt also die Sache auf den Zustand von 1860 zurück, von dem er ausging. Die Staatsregierung selbst hat in derselben Sache den konstitutionellen Weg bereits anerkannt, und es ist inzwischen rechtlich nichts geschehen, was die Lage der Sache irgendwie verändert hätte. Die Staatsregierung ist heute wieder in derselben rechtlichen Lage wie am 5. Mai 1860 (Stenogr. Ver. S. 993). Die Initiative zu jeder Creditbewilligung hat nur sie selbst. So lange sie diese verfassungsmäßige Initiative nicht gebraucht, und dennoch behaupten wollte, eine Budgetfeststellung sei durch die Schuld des Hauses unmöglich geworden, so wäre dies eine für Jedermann verständliche Unrichtigkeit. Jene angebliche Unmöglichkeit wäre eine von der Staatsregierung selbst gemachte.

Es ist wahr, daß das Abgeordnetenhaus an Creditbewilligungen Bedingungen knüpfen kann und wird. Es wird voraussichtlich die Erhaltung der Landwehr, und gewisse Garantien für den Inhalt des künftigen Organisationsgesetzes beanspruchen. Allein auch diese Bedingungen wird doch die Staatsregierung zuvor abwarten müssen —, abwarten, ob sie etwas Ungefegliches oder Unmögliches enthalten. Bevor dies mit irgend einem Schein behauptet werden kann, wäre wiederum jene angebliche Unmöglichkeit eine künstlich und geflissentlich gemachte.

Bei allen Verlegenheiten, die der constitutionelle Weg der Staatsregierung irgendwie bereiten kann, wird sie doch immer anerkennen müssen, daß sie selbst diese Lage herbeigeführt hat, daß nach der alten Erfahrung mit den constitutionellen Kammern Europa's auf dem Boden der Rechtsanerkennung und der Creditbewilligung salvo iure immer am leichtesten zu verhandeln ist, daß steuerbewilligende Versammlungen sich nun einmal nicht militärisch brüskiren sondern nur in Güte behandeln lassen, daß der Zustand nur ein interimistischer ist, daß die Regierung selbst zum guten Theil es in der Hand hat ihn abzukürzen, und daß es endlich der verfassungsmäßige Weg ist. Dieser eine Grund begreift zuletzt alle Gründe in sich.

Die Staatsregierung hat uns wiederholt aufgefordert unsere Pflicht zu thun. Wir thun sie. Wir würden das Budgetrecht und den verfassungsmäßigen Antheil an der Gesetzgebung Preis geben, wenn wir anders handelten. Wir würden durch jeden Mittelweg einen verworrenen Zustand nur verworrener, einen widerspruchsvollen Zustand nur widerspruchsvoller machen. Aber eben deshalb dürfen wir erwarten, daß auch die Staatsregierung nach der Verfassung und nach ihrem Eide handeln werde. Die der Staatsregierung von Außen her zukommenden Rathschläge, sie möge eine angebliche „Unmöglichkeit des Budgets“ zu Stande bringen, — eine Unmöglichkeit, welche durch künstliche Veranstaltungen und Unterlassungen systematisch gemacht werden soll, — gehört zunächst in das Bereich der gefährlichen Palliative, nach welchen das Uebel schnell und in weit schlimmerer Gestalt wiederkehrt. Sie gehören aber auch in das Gebiet der politischen Ränke, welche mit der Verfassungsverletzung enden, statt damit anzufangen, und welche zugleich die moralischen Grundlagen eines Staats untergraben. Ein solcher Versuch wäre des preussischen Namens und des alten sittlichen Verhältnisses zwischen dem preussischen Volk und seinem König nicht würdig.

Die heute abgegebene Erklärung der R. Staatsregierung berechtigt zu dieser Annahme nicht, sondern enthält nur den Ausdruck eines Waffenstillstandes, welcher allen Seiten einen Ruhepunkt gewährt zur Orientirung.

III.

Die Landwehrfrage.

Die Landwehr greift mehrfach in die Frage nach dem Organisationsgesetz so ein, daß ich sie schließlich als Incidentpunkt noch berühren möchte. Ich nehme dabei an, daß die Mehrzahl der sachverständigen Militairs sich in dieser Frage auf die Seite der „Reorganisation“ stellt.

Das schöne Vorrecht des Sachverständigen ist, daß seine Gründe auch dem Laien überzeugend sind, da tiefe Kenntniß und Ueberzeugung in der Wahrheit und Einfachheit ihrer Argumente für Andere erscheint. Dies ist die Lage aller Sachverständigen, auch in der Gesetzgebung. Ohne das wäre keine Gesetzgebung möglich; denn auf jedem Gebiete des öffentlichen Lebens kann eine Verständigung nur dadurch erreicht werden, daß die kleine Zahl der wahrhaft Sachkundigen die große Mehrheit der Anderen überzeugt.

Wenn den Sachverständigen dies nicht gelingt, wenn sie bei immer wiederholten Versuchen auf immer lebhafteren Zweifel und Widerspruch stoßen, dann liegt der Grund regelmäßig darin, daß sie sich auf dem Boden eines socialen Interesses bewegen, auf welchem ihr eigenes Urtheil nicht unbefangen ist und dadurch die überzeugende Kraft für Andere verliert. So ergeht es oft dem Verwaltungsbeamten, wenn er über die Selbstverwaltung der Gemeinden spricht. So ergeht es dem Justizbeamten, wenn er gegen die Jury eifert. So ergeht es dem eifrigen Berufssoldaten, wenn er gegen die Landwehr spricht. Alle bewegen sich in demselben Ideentreife: „daß der Mensch das, was er sein will, ganz sein müsse, und daneben nichts Anderes.“ Diese sociale Maxime muß sich aber unterordnen höheren politischen und sittlichen Grundsätzen, nach denen das Gesetz der Arbeitstheilung für die höchsten persönlichen Anforderungen des Staats an den Menschen nicht gilt. Kraft der höheren Wahrheit dieses Grundsatzes verlieren die Gründe der technischen Autoritäten ihre überzeugende Kraft; das Laienthum folgt der Minorität. Alle Gründe für und wider sind übrigens in Preußen ein halbes Jahrhundert alt.

Nur sollte man sich beiderseits den Streit nicht erschweren und verwickeln mit selbstgeschaffenen Worten. Man hat den schwankenden Begriff der Volksheere in den Streit gezogen, und Manches in dem Er-

ziehungswesen und in den socialen Zuständen der Gegenwart nicht mit Unrecht bedeutet als Keime späterer Gestaltungen. Allein mit Zukunftsheeren sind weder Franzosen noch Russen, ja nicht einmal Dänen zu schlagen. Der Unterschied unserer Landwehr von anderen ist gerade, daß sie das volle reife System der Volksbewaffnung ist, während andere sogenannte Volksheere entweder nicht Heer oder nicht Volk sind, vielmehr eine Selbsttäuschung über Beides.

Allerdings können Bürgerwehren, Nationalgarden, Schützenvereine das extemporirte Ansehen eines Heerkörpers haben, der in zwei Gliedern steht, ein Gewehr trägt und trefflich nach der Scheibe schießt. Allein die freundschaftlichen Kriegsbeziehungen Preußens werden nicht mit waffengeübten Männern, sondern mit waffengeübten Bataillonen und Schwadronen ausgefochten, in denen die Zusammengewöhnung, die Disciplin, ja sogar die mechanische Gewöhnung an eine gemeinschaftliche Lebensordnung ebenso wichtig bleiben, wie die Waffengewandtheit des Einzelnen. Das vielberedete Drillsystem ist von den großen europäischen Heeresmassen nicht zu trennen, die mechanische Gewohnheit wirkt in solchen Massen analog wie der sittliche Charakter im Einzelnen. Nur muß das Drillsystem nicht Organisateur und nicht Gesetzgeber einer Nation werden. Die preußische Landwehr ist ein wirkliches Heer; sie genügt von dieser Seite allen gerechten Forderungen. Sie hat lange Zeit sogar unnötig den Anforderungen einer Paradedruppe genügt. Sie hat unter einsichtigen Führern und unter ihren eigenen eingewöhnten Offizieren in Disciplin und Ordnung nie versagt.

Andererseits bezeichnet man aber eben so willkürlich als Volksheer das, was nicht Bewaffnung des „Volks“ ist. Volksheer ist nur die gleichmäßige Bewaffnung der gesellschaftlichen Klassen, also die Verbindung von Besitz und bürgerlichem Beruf mit der Uebung der Waffen. In einer englischen Miliz, welche vornehme Herren und Gesindel umfaßt, fehlen die verbindenden Glieder eines Volksheeres. Ebenso wenig waren die Sansculots Volksheere; denn die durch Besitz und Bildung Reichsten gehören zum Volk vor Allen. Die heutige französische Armee fühlt sich nicht als Volksheer trotz aller egalité et fraternité, trotz aller Troupiers. Auch unser stehendes Heer von etatsmäßigen Beamten und Minderjährigen kann doch nicht das preußische Volk in Waffen darstellen? Käme es bloß darauf an, möglichst unterschieds- und rücksichtslos die Massen der Bevölkerung eine Zeit lang unter Offizieren und

Unterofficiern exerciren zu lassen, so wäre die Conscriptiionsweise Napoleons I. einem Volksheere schon ziemlich nahe gewesen. Wäre dies das wahre Volksheer, so wäre der Absolutismus die wahre Volksverfassung: die Verfassung, in welcher alle Beamten kommandiren und alle anderen kommandirt werden. Die Landwehr ist doch wohl etwas Anderes, wenn sie die gesammte gereifte Bevölkerung in ihrer natürlichen socialen Gliederung nach Besitz, Bildung und Beruf, zu Heerkörpern zusammenfaßt, in denen der unbesoldete Offizier und Unteroffizier nicht blos das königliche Amt, sondern auch den eigenen Besitz repräsentirt, in denen die guten Gewohnheiten des Soldaten mit den guten Gewohnheiten des Bürgers unwillkürlich eins werden.

Wir meinen also mit dem Volksheer, dessen Beibehaltung die Volksstimme verlangt, nicht irgend ein Zukunftsheer, sondern die alte königlich preussische Landwehr, in der gewohnten Formation des preussischen Heeres, — unsere Landwehr mit ihren ruhmreichen Erinnerungen und mit dem Landwehrkreuz, welches dem Bürger und Bauer noch immer dasselbe bedeutet, trotz alles Unfugs, welcher unter dieser Signatur getrieben worden ist. Die Bevölkerung hängt mit ungeschwächtem Vertrauen an seinem alten Wehrinstitut. Es hofft, daß auch der König der Landwehr dasselbe Vertrauen schenken werde, wie seine erlauchten Vorgänger und wie jene Feldherren, welche glänzende Schlachten mit einer Landwehr in viel dürftigerer Gestalt geschlagen haben.

Gleich beim Beginn der jetzigen Reorganisation ist der Landwehr ein Vorurtheil entgegengetreten, welches nur dem Departementsgeist, nicht dem Geist des preussischen Staates angehört. Die Landwehr sei 1815 nur beibehalten, weil Preußen damals durch die heilige Alliance gedeckt, sich vorläufig mit einem schwächeren, unvollkommeneren Heere habe behelfen können. Die Wahrheit ist vielmehr, daß man damals, wie heute, eine große kriegstüchtige Armee für nothwendig hielt, und gerade um sie zu haben, wollte man sich nicht auf das beschränken, was der Staat für Geld auf den Weinen zu halten vermag (wie die „Praktischen“ schon damals meinten); sondern mit der äußersten Energie, deren ein Staat fähig ist, wollte man die ganze Jugend zu Soldaten bilden, um in dem gereiften Mann, mitten im bürgerlichen Beruf, die zweite und allenfalls die dritte Armee finden zu können, deren Mangel Friedrich Wilhelm III. 1806 so tief beklagt hatte. Idealisten nannte man die Urheber der Landwehr noch in der Zeit der Feldzüge. Ideolo-

gen nannte sie Napoleon; nahm aber noch in der letzten Stunde etwas von ihrer Ideologie an. Nachdem jetzt die falsche Sicherheit der heiligen Alliance verschwunden, seitdem die Gefahr Preußens zur See und zu Land, von Norden und Süden, von Westen und Osten vor Aller Augen liegt, seitdem sind die Gründe für das Landwehrsystem, das Bedürfniß einer massenhaften Bewaffnung, gerade verdoppelt. Preußen bedarf heute gewiß 200,000 Mann mehr zu gleicher Machtstellung wie 1815, und der Weg dazu ist doch gewiß nicht das Wegadministriren der Landwehr? Wäre sie nicht da, so hätte sie erfunden werden müssen für die Schwierigkeiten einer solchen Situation, — wenn unsere Zeit wirklich Geist und Kraft genug dazu hätte?

Es ist ferner wahr, daß die Landwehr ihren Ruhm erworben hat in einer begeisterten opferbereiten Zeit, welche **so** nicht mehr vorhanden ist. Allein in solchen Zeiten entstehen eben die Institutionen, welche dem Staate Noth thun, die seinem eigensten Wesen entsprechen. Der Einzelne im Alltagsleben verliert dafür freilich den Sinn. Aber dazu ist der Staat auf seine majestätische Höhe gestellt, um von großen Gesichtspunkten aus das zu erhalten, was in dem trivialen Dasein der Gesellschaft nicht mehr als nothwendig gewußt wird. Im Gefühl des Volks lebt jene Zeit in ihrem veredelnden Einfluß auf spätere Generationen noch immer fort. Es weiß, daß in entscheidender schwerer Stunde jener alte Geist auch wieder erwachen wird. Und für diesen Geist soll der Staat die Form erhalten. Die Mängel und die Verluste der Landwehr von 1813—1815 wären eben vermieden worden, wenn sie nur annähernd das fertige und gleichmäßige Material von heute gehabt hätte. Das Alles aber weist darauf hin, nicht eine Kumpflandwehr, sondern eine kriegsfähig formirte Truppe zu erhalten, deren Selbstständigkeit das wohlerworbene Ehrenrecht der allgemeinen Wehrpflicht ist.

Die Fortschritte der Kriegskunst, welche gegen sie geltend gemacht werden, sind schon bei ihrer Gründung vorhergesehen. Darum lernt sie Alles, was die Armee lernt. Sie bedarf nur einer Ergänzung durch stehende Stämme — so groß, um einen festen Rahmen zu bilden, der aber NB. für ausgediente in Kompagnie und Bataillon zusammengewöhnte Mannschaften — für Cadres, die keine Rekruten auszubilden, sondern nur Gewohntes zu wiederholen haben, unendlich viel kleiner sein kann als die Cadres einer stehenden Armee. In dieser Rechnung liegt eine einfache

Deconomie, ja sehr viel hausbackener Verstand, ebenso wie im altrömischen Landwehrsystem.

Die mangelhafte Schlagfertigkeit wird ferner gegen die Landwehr geltend gemacht. Allein der Begriff der Schlagfertigkeit ist überhaupt ein relativer. Der Soldat im besetzten Lager, in der Kaserne, im Bürgerquartier, der Beurlaubte am häuslichen Heerd, sind in verschiedenem Maße schlagfertig. Der Landwehrmann steht darin gewiß einen Schritt zurück. Aber auch beim Kasernensoldaten ist die Schlagfertigkeit par eminence noch eine sehr bestrittene Frage. Das eigentliche Hinderniß war jedenfalls bisher die unglückselige Verkoppelung der Armee und Landwehr, die Alles aufhielt bis der letzte Landwehrmann fertig geworden. Diese bestimmungswidrige Untersteckung der Landwehr in den Rahmen der Armee hat glücklicher Weise aufgehört. Es ist das zwar keine „Reorganisation“, aber es ist eine Wiederherstellung der Landwehr, mit der wie ich glaube Jedermann einverstanden ist. Allein was die stehende Armee dadurch an Schlagfertigkeit gewonnen, kann ebenso leicht wieder verloren werden, wenn wirklich die Dienstzeit im stehenden Heere auf 7 oder 8 Jahre ausgedehnt werden sollte (?). Schließt sich an eine zweijährige Präsenzzeit eine 5- oder 6jährige Reservepflicht, so erhalten die Bataillone ungleichmäßige und unbotmäßige Mannschaften, wie ja auch in der französischen Armee die wieder eingezogenen alten Reserven die meiste Noth machen. Solche Leute passen nicht mehr zu den frisch ausgeübten jungen Leuten; während sie in der anders formirten Landwehr gerade die besten sind. Man würde also der Landwehr die besten Jahrgänge entziehen, um daraus die schlechtesten Jahrgänge der Armee zu machen. Ich darf vielleicht daran erinnern, daß die bekannte Denkschrift von Bohn (1817) das Unglück von 1806 grade aus diesem Element der langen Beurlaubung herleitet. Auch für das bürgerliche Leben würde diese langgezogene Reservepflicht viel schlimmer wirken als die Landwehr, da unsere ländliche Bevölkerung und unsere arbeitenden Klassen nun einmal frühzeitig heirathen, und der Kriegservant viel rücksichtsloser von Frau und Kindern gerissen werden muß wie der Landwehrmann. Ein Landwehrsystem ist vielmehr gerade darauf berechnet durch Klassifikation auf Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, die in der Kriegs-Reserve nicht unterschieden werden können.

Die Mängel der Landwehr bei Mobilmachungen fallen mit dem Erwähnten ungefähr zusammen, besonders wenn Mobilmachungen

gewissermaßen zum Selbstzweck werden. Es ist gewiß begründet, daß unsere Landwehr unter 4 Mobilmachungen 3mal besser zu Hause geblieben wäre. Allein der eigentliche Mangel lag hier in der bestimmungswidrigen Untersteckung der Landwehr. Insofern ist die Frage jetzt erledigt, und Jedermann wird damit einverstanden sein, daß thatsächlich die Landwehr zu Hause bleiben kann, wo keine dringende Gefahr das Aufgebot aller Kräfte auf einmal verlangt. Allein folgt aus der größeren Langsamkeit für die Mobilmachung ihre Herabsetzung zu einem Lückenbüßer der stehenden Armee, oder zu einer Festungstruppe? Mag die Staatsregierung sich so ausdrücken oder mag sie mit Unrecht so verstanden werden: sie übernimmt eine unermessliche Verantwortlichkeit durch jedes Wort, durch jede Maßregel, durch jede Organisation in dieser Richtung. Die einfache Wahrheit ist, daß eine Landwehr-Armee ipso facto demoralisirt ist durch den Gedanken an eine solche Stellung. Der Geist des Soldatenthums erlischt sofort im bürgerlichen Leben, der Soldat ist dann bereits aus dem Landwehrmann verschwunden, es bleibt nur übrig ein Milizmann im gewöhnlichsten Sinne. Die heutige Gestalt, die Geschichte der europäischen Milizen bestätigt dies unzweideutig. Man wolle sich nur daran erinnern, wieviel vom Soldaten in unserer Landwehr II. Aufgebots übrig geblieben war, der man die Bestimmung gegeben hatte, Festungen zu besetzen, und einige Tage im Jahre zu exerciren. Es ist freilich nicht zu ändern, daß jede Landwehr weniger schlagfertig bleibt als der Soldat bei den Fahnen, daß manches Landwehr-Bataillon erst nach wochenlangem Marsch die volle Straffheit und alte Gewöhnung wiederfinden wird: aber niemals darf sie zweifeln, daß ihr Beruf in der Feldschlacht ist. Niemals darf ihr der altrömische Sinn ihrer Stifter zweifelhaft werden, — der altrömische Gedanke, daß der gereifte Mann in die wankende Linie tritt, wenn die Kraft des Jünglings versagt. So lange noch ein Rest des Geistes von 1813 in unseren Institutionen lebt, sollte jenes Wort nicht gesprochen werden! Die Voraussetzung von der Entbehrlichkeit der Landwehr zu augenblicklicher Mobilmachung ist aber auch thatsächlich unrichtig. Die Gefahren unserer politischen und geographischen Lage sind so groß, daß in einem unter zwei Fällen die sofortige Mobilmachung wirklich nicht unterbleiben können, wenn man die Absicht hat, den Degen nicht nur zu ziehen, sondern auch zu gebrauchen, — kurz wenn der Augenblick wirklich kommt, für welchen die Armee nun schon 47 Jahre lang exercirt.

Die wohlwollende Absicht einer Erleichterung des bürgerlichen Lebens durch eine veränderte Stellung der Landwehr verdient gewiß Anerkennung. Allein Alles, was als die besondere Beschwerlichkeit des Landwehrinstituts bezeichnet wird, hat mit der Landwehr nichts gemein, sondern ist die specifische Folge der Landwehrverwaltung durch das Militär-Departement. Nachdem die bürgerlichen Wünsche in dieser Richtung lange Jahre kein Gehör gefunden, finden sie endlich Gehör in einer Weise, welche die Landwehr selbst degradirt. Gewiß ist es widersinnig, einen Familienvater von 3 oder 4 Kindern loszureißen und gleichzeitig mit dem 21jährigen Mann zum ersten Auszug heranzuholen. Allein dies Verfahren war grade gegen Sinn und Zweck der Landwehr. Wenn das gewollt wäre, hätten die Landwehreute ja eben in der Stellung von Reservisten bleiben können. Die Klassifizirung der Landwehr ist zwar in der ersten Gestalt der Landwehr-Gesetze noch kaum angedeutet, nicht ausgeführt; sie gehört aber so naturgemäß dazu, daß sich kaum ein Landwehr- oder Milizsystem in Europa ohne 3, 4, 5 Klassen nach dem Maßstab der Abkömmlichkeit und des Hausstandes vorfinden wird. Die in der Aushebungs-Instruction geltenden Rücksichten haben für das Landwehrsystem ein doppeltes Recht; denn es ist dazu bestimmt, mit den geringsten wirtschaftlichen Opfern Soldaten zu schaffen, den Soldatenberuf mit dem bürgerlichen Leben vereinbar zu machen. Dem kann nichts directer widersprechen, als Männer in den ersten Auszug zu stellen, für welche die Commune eine Frau und drei, vier Kinder zu ernähren hat, und neben ihnen den Ledigen, den Kinderlosen zu Hause lassen. Diese viel beklagten Uebelstände sind doch nur die Folge gewesen der sachwidrigen Verschmelzung von Linie und Landwehr, der mechanisch bequemen Abschichtung nach bloßen Altersklassen, kurz der vielberedeten Verwaltung „vom grünen Tisch“. Auch die Controlversammlungen lassen sich auf bürgerlich bequeme Zeiten verlegen. Die Compagnieübungen lassen sich bei stärkeren Stämmen fast auf das ganze Jahr vertheilen. Selbst Bataillonsübungen lassen sich den Lokalverhältnissen anschmiegen, wenn nur die Militärverwaltung in einem halbbürgerlichen Institut freundliche Rücksichten auf die Rathschläge der bürgerlichen Autoritäten, der Kreis- und Communalbehörden nehmen will. Ohne Opfer freilich sind jährlich achttägige oder zweimal achttägige Uebungen nicht möglich. Appellirt man dabei an den Egoismus des Einzelnen, so wird man immer recht zahlreiche Anhänger jeder Be-

freijung finden. Man hat uns gewarnt, den Leuten zuzurufen: „Ihr dient zu viel“, und nicht an die schlechten Leidenschaften zu appelliren. Wir können diesen Vorwurf ruhig zurückgeben an eine richtigere Adresse. Der preußische Staat müßte tief gesunken sein, wenn es dahin kommen sollte, daß Regierung und Opposition, daß überhaupt die politischen Parteien in unserm Hause sich zu überbieten anfingen, wer dem Volk am meisten von der persönlichen Last des Kriegsdienstes abnehmen möchte. Zweckmäßig vertheilen und ausgleichen läßt sich diese Last, — im Ganzen vermindern niemals.

Von allen Bedenken kann ich nur das eine schließlich als begründet anerkennen, den zeitigen Mangel an Offizieren und Unteroffizieren. Um die jetzige Kumpflandwehr wieder in Gang zu bringen, wird es einer bedeutenden Anzahl von Berufs-offizieren und Unteroffizieren bedürfen. Diese Elemente sind indessen nicht so theuer wie man sie darzustellen geneigt ist. In den mehren Tausenden pensionirter Offiziere befindet sich eine große Zahl, deren „Invalidität“ eine ganz eigene Geschichte hat. Für das Corps der Unteroffiziere müssen schon im Interesse der Feldarmee bedeutende Mittel bewilligt werden. Durch reichlicheres Tractament, durch Ehre und Aussicht sind auch hier die Kräfte zu gewinnen. Im weiteren Verlauf wird es bei stärkeren Stämmen nicht fehlen, aus den eifrigsten und tüchtigsten ein sehr respectables unbefoldetes Corps von Offizieren und Unteroffizieren wieder heranzuziehen, in einer Nation, die soviel angeborne Soldatenpassion hat wie die unsrige. Und selbst wenn es nöthig wäre, in manchen Landestheilen für ein Landwehrbataillon die besoldete prima plana einer ganzen Compagnie zu erhalten, so bilden die Kosten derselben ein sehr klares Rechenexempel, verglichen mit den Kosten der großen Cadres einer stehenden Armee. Dies Kostenverhältniß ist und bleibt das schlichte argumentum ad hominem, welches auch die Stifter der Landwehr stets voranstellten.

In Summa hat auch die Staatsregierung kein anderes als das höchste Interesse unseres Staats, die möglichst große kriegstüchtige Armee durch den guten Willen der Bevölkerung zum persönlichen Dienst zu haben und zu erhalten. Dieser gute Wille wird ihr entgegen getragen von allen Seiten. Will sie ihn zurückweisen? — weil die höheren Offiziere bei den Musterrungen oder bei den Friedensmobilmachungen technische Mängel wahrgenommen haben? oder weil es wünschenswerth wäre eine noch bessere, noch schlagfertigere, noch präsentablere Armee zu haben? — Aber wer soll die uns nöthige Zahl schaffen?

Das preußische Volk hat jedenfalls der Versuchung widerstanden, auf die verlockende Erleichterung persönlicher Dienstpflcht einzugehen. Es hat dadurch, wie ich glaube, eine größere politische Reife bekundet als Einzelne, die den Anspruch machen den Staat recht eigentlich zu verstehen. Eine spätere Zeit wird wohl den Ministerwechsel von 1862 einen politischen Fehler nennen; aber sie wird auch anerkennen, daß die Nation dem Verschwinden der liberalen Ministerliste ein großes Gut verdankt, — die Erhaltung der Landwehr.



Biblioteka Główna UMK



300021828618



Das preußische Volk hat jedenfalls der Versuchung widerstanden, auf die verlockende Erleichterung persönlicher Dienstpflicht einzugehen. Es hat dadurch, wie ich glaube, eine größere politische Reife bekundet als Einzelne, die den Anspruch machen den Staat recht eigentlich zu verstehen. Eine spätere Zeit wird wohl den Ministerwechsel von 1862 einen politischen Fehler nennen; aber sie wird auch anerkennen, daß die Nation dem Verschwinden der liberalen Ministerliste ein großes Gut verdankt, — die Erhaltung der Landwehr.

Biblioteka Główna UMK



300021828618



